



**Gemeinde Merklingen
Alb-Donau-Kreis**

**Gebührenordnung der
Gemeindebücherei Merklingen
vom 27.11.2001**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

1. Die Benutzung der Gemeindebücherei und die Ausleihe der Medien ist gebührenfrei.
2. Für die erstmalige Ausstellung eines Leserausweises werden keine Gebühren erhoben.
3. Die Gebühren für die Ausstellung eines Ersatzausweises betragen für Erwachsene 5,- Euro, für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren 2,50 Euro.
4. Erfolgt die Rückgabe von Medien nicht innerhalb der Leihfrist, so ist je Medium zu entrichten:
 - erste Versäumniswoche: frei
 - ab zweite Versäumniswoche: 0,25 Euro
 - ab dritte Versäumniswoche: 0,50 Euro
 - ab vierte Versäumniswoche: 1,00 Euro
 - je Mahnung: Bearbeitungsgebühr 0,50 Euro
5. Bei nicht erfolgter Rückgabe oder Beschädigung sind zusätzlich je Medium für die Wiederbeschaffung 5,00 Euro zu entrichten.
6. Die Schadensersatzleistungen pro Medium werden wie folgt festgelegt:
 - Bücher und Spiele Wiederbeschaffungswert
 - Kassetten- und CD- Hüllen 1,00 Euro
 - Strichcodeetikett 0,50 Euro
 - Zeitschrift Wiederbeschaffungswert
 - Kassetten- und CD Wiederbeschaffungswert
7. Der Zugang zum Internet ist pro Person und Ausleihtag auf 0,5 h begrenzt.

Pro angefangene 10 Minuten wird eine Gebühr von 0,50 Euro erhoben.

8. Diese Gebührenordnung tritt in Kraft am 01.01.2002. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 29.02.2000 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Erlass der vorstehend bekannt gemachten Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Merklingen, 27.11.2001

Stolz
Bürgermeister